

Satzung

der Ortsgemeinde Callbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 26.10.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 578) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 364) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

Für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts gemäß §§ 24, 28 BauGB, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren beträgt bei einem Wert des Rechtsgeschäfts:

bis	5.000,00 €		30,00 €	
über	5.000,00 €	bis	50.000,00 €	70,00 €
über	50.000,00 €		100,00 €	

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang und im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
Die Gebühr wird fällig mit Bescheiderteilung.

§ 5

Gebührenfreiheit

Die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach den §§ 7, 8 des Landesgebührengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 17.11.2017 in Kraft.

Callbach, 26.10.2017

gez.

Lothar Geib, Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, 55590 Meisenheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.